

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Richtlinien für die Förderung von Vereinen durch die Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Inhalt und Ziele
 - 1.2 Förderungsberechtigte

2. Turn- und Sportvereine
 - 2.1 Art der Hilfe
 - 2.2 Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten und ihren Einrichtungen
 - 2.3 Überlassung gemeindeeigener Grundstücke
 - 2.4 Finanzielle Förderung
 - 2.4.1 Grundförderung
 - 2.4.2 Jugendförderung
 - 2.4.3 Förderung des Schwimmsports
 - 2.4.4 Sportlerehrungen
 - 2.4.5 Besondere Veranstaltungen
 - 2.4.6 Betreuung ausländischer Mannschaften
 - 2.4.7 Anschaffung von Sportgeräten
 - 2.4.8 Errichtung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten
 - 2.4.8.1 Investitionszuschüsse
 - 2.4.8.2 Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse

3. Musik-, Gesang- und sozial- kulturelle Vereine
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Überlassung von Räumen
 - 3.3 Finanzielle Förderung
 - 3.3.1 Grundförderung
 - 3.3.2 Jugendförderung
 - 3.3.3 Besondere Zuschüsse
 - 3.3.4 Errichtung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Anlagen
 - 3.3.4.1 Investitionszuschüsse
 - 3.3.4.2 Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse

4. Sonstige Gruppierungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Überlassung von Räumen
 - 4.3 Finanzielle Förderung
 - 4.3.1 Grundförderung
 - 4.3.2 Besondere Zuschüsse

- 5. Gemeinsame Fördertatbestände
 - 5.1 Vereinsjubiläen
 - 5.2 Ehrengaben, Ehrenpreise
 - 5.3 Repräsentation
 - 5.4 Bürgschaftsübernahme
- 6. Ausnahmen
- 7. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Inhalt und Ziele

Den Vereinen werden wichtige Funktionen, insbesondere im pädagogischen, sozialen, kulturellen sowie gesundheitsvorsorgenden Bereich zugeschrieben. Die Förderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe, deren Stellenwert in der Gemeinde durch die überarbeiteten Richtlinien zum Ausdruck gebracht wird.

Das Engagement der Vereine, vor allem im Kinder- und Jugendbereich, ist insbesondere in der heutigen Zeit von größter Bedeutung.

So werden wichtige Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewußtsein und Teamfähigkeit vermittelt.

Um diese Leistungen gezielt zu unterstützen, wurde mit diesen Richtlinien ein besonderer Schwerpunkt im Jugendbereich gesetzt und ein spezieller Förderungstatbestand - Förderung je jugendliches Vereinsmitglied - aufgenommen.

Die nachstehend aufgeführten Förderungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Heddesheim, deren Grundsatz eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung ist. Die Vereine sollen in der Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einzusetzen.

Die Zuschüsse stehen jedoch unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Unabhängig davon besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse.

1.2 Förderungsberechtigte

- a.) Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Heddesheim haben und direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sind. Außerdem sollen ausschließlich die in der Vereinssatzung fixierten Ziele verfolgt werden und die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Gemeinde Heddesheim offenstehen.
Darüber hinaus soll der Verein seit mindestens 3 Jahren bestehen.

Die Förderungsberechtigung besteht nur, wenn die Vereinsmitglieder überwiegend Einwohner (mehr als 50 %) der Gemeinde Heddesheim sind.

- b.) Nicht unter die Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
- politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG und Organisationen bei denen überwiegend politische Interessen vorherrschen
 - Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen (u.a. Vereine i. S. d. § 22 BGB)
 - Vereine, die sich dem Golfsport widmen
 - Vereine, die sich dem Tanzsport widmen und Entgelte für die Tanzteilnahme erheben.
 - Fördervereine

2. Turn- und Sportvereine

2.1 Art der Hilfe

Die Hilfe der Gemeinde erstreckt sich in der Regel auf die Bereitstellung ausreichender Sport- und Übungsstätten. Daneben soll die freie Aktivität der Vereine ebenso wie der vereinseigene Sportstättenbau und die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten finanziell angemessen unterstützt werden.

2.2 Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten und ihren Einrichtungen

Gemeindeeigene Sporteinrichtungen wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen allen Turn- und Sportvereinen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllen, für Übungszwecke und für Amateursportveranstaltungen zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen überlassen.

Das gleiche gilt für das Hallenbad und das Freibad beim Badensee, soweit sie an schwimmsporttreibende Vereine für Zwecke des Sport- und Leistungsschwimmens überlassen werden.

2.3 Überlassung gemeindeeigener Grundstücke

Zur Schaffung vereinseigener Sporteinrichtungen können, soweit dies möglich ist, gemeindeeigene Grundstücke pachtweise zu angemessenen Pachtpreisen überlassen werden.

2.4 Finanzielle Förderung

2.4.1 Grundförderung

Alle anerkannten Turn- und Sportvereine erhalten einen jährlichen Grundförderbetrag, der sich aus den Mitgliederzahlen ergibt. Mit diesem Förderbetrag sollen die Aufwendungen für die organisatorischen Grundleistungen unterstützt werden.

Zur Ermittlung dieser Förderbeträge sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen. Dies soll anhand eines Vordrucks geschehen, der den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.

Grundförderung:

bis 150 Mitglieder	225 Euro
151 bis 700 Mitglieder	360 Euro
701 bis 1.000 Mitglieder	675 Euro
1.001 bis 1.300 Mitglieder	1.125 Euro
ab 1.301 Mitglieder	1.800 Euro

2.4.2 Jugendförderung

Die Gemeinde Heddesheim ist sich der Qualität der Jugendarbeit, die in den Vereinen geleistet wird, bewußt. Um dieses hohe Niveau auch weiterhin zu gewährleisten, unterstützt die Gemeinde die Vereinsarbeit zusätzlich mit einem jährlichen Jugendförderungsbeitrag.

Der Zuschuss bemißt sich nach der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren und beträgt 8,10 Euro je jugendliches Mitglied.

2.4.3 Förderung des Schwimmsports

Die Unterstützung des Schwimmsports ist schon seit Jahren ein besonderer Schwerpunkt in der Vereinsförderung der Gemeinde Heddesheim.

Die überregionalen Erfolge sprechen für die hohe Qualität des Schwimmsports in unserer Gemeinde.

Die Gemeinde steht zu dieser besonderen Förderungswürdigkeit und gewährt neben den Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinien einen gesonderten Zuschuss.

Über die Höhe und Ausgestaltung entscheidet der Gemeinderat.

2.4.4 Sportlerehrungen

Zur Anerkennung der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten herausragenden sportlichen Leistungen, veranstaltet die Gemeinde Heddesheim eine Ehrung der erfolgreichen Sportler und Mannschaften.

Die genaue Ausgestaltung der Veranstaltungen obliegt der Gemeinde und orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

2.4.5 Besondere Veranstaltungen

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen (Landesmeisterschaften, Qualifikationskämpfe für Rangliste oder Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe) werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Für bedeutende nationale und internationale Vereinswettbewerbe im Bereich der Gemeinde Heddesheim können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

Anträge müssen bis spätestens November des vorhergehenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen aus Startgebühren, Eintrittsgeldern, Spenden, anderen Zuschüssen und sonstigen Einnahmen sowie der Ausgaben beizufügen.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde für besondere Veranstaltungen nach Abschnitt 1 die Ausfallgarantie übernehmen. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat. Die Gewährung einer Ausfallgarantie setzt voraus, daß sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrnimmt.

Die Gemeinde hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters. Zahlungen werden erst nach Prüfung der Schlußabrechnung geleistet.

2.4.6 Betreuung ausländischer Mannschaften

Für die Betreuung ausländischer Mannschaften im Rahmen einer örtlichen Veranstaltung erhalten die betreuenden Vereine einen Zuschuss. Der Zuschuss beinhaltet in der Regel die Übernahme eines Essens. Als Höchstbetrag werden 15 Euro je Gastperson festgelegt.

2.4.7 Anschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde gewährt in besonderen Fällen auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten (i.d.R. 30 % vom Anschaffungswert), die durch die Sportfachverbände anerkannt werden. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausrüstung einer Sportanlage vorhanden sind und dem laufenden Verbrauch unterliegen (z. B. Bälle).

Förderungsfähig sind dabei nur Sportgeräte, die dem satzungsgemäßen Übungs- und Wettkampfsport dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt. Darüber hinaus werden nur Sportgeräte gefördert, die einen Stückwert von 200 Euro im Einzelfall überschreiten.

Die Höchstgrenze der Zuschüsse für Sportgeräte wird auf 2.000 Euro jährlich festgelegt.

Die Anschaffung der Sportgeräte sowie die Ausschöpfung der Zuschussmöglichkeiten ist der Gemeinde durch Vorlage der Rechnungen bzw. der Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

2.4.8 Errichtung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen für die Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten auf Antrag Investitions- bzw. Unterhaltungszuschüsse.

Voraussetzung hierfür ist, daß

- die Gemeinde keine oder keine ausreichenden gleichartigen Sportstätten zur Verfügung stellen kann;
- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat;
- die Sportstätten im Gemeindegebiet liegen;
- die Sportstätten in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbands entsprechen;
- die Sportstätten sich in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, daß man auf ihnen ohne Unfallgefahr Sport treiben kann;

- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätten der schulischen Leibeserziehung bzw. anderen Turn- und Sportvereinen zur Verfügung stellt;
- die Sportstätten oder Teile davon ganzjährig, mindestens jedoch sechs Monate im Jahr für Sportzwecke intensiv genutzt werden.

Zuschussfähig sind nur solche Anlagenteile, die zur Ausübung des Sports notwendig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Clubräume bzw. Gaststätten und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätze und dergl..

Nicht zuschussfähig sind Tennishallen, Anlagen des Golfsports sowie Sportanlagen, bei denen gewöhnlicherweise der Betrieb durch kostendeckende Entgelte bestritten werden kann.

2.4.8.1 Investitionszuschüsse

Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu stellen. Dabei sind alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne usw. anzuschließen.

Bei Antragstellung muß die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert sein. Der Investitionszuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z.B. des Landes oder Badischen Sportbundes, abhängig gemacht werden. Der Verein muß sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluß der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen. In einem Schlußbericht ist die Gesamtfinanzierung den Gesamtbaukosten gegenüberzustellen. Bleiben die Herstellungskosten unter dem Kostenvoranschlag und der Gesamtfinanzierung, wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für die Bemessung des Zuschusses ist der vom Regierungspräsidium bzw. der Badischen Sportbund festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch das Land bzw. den Badischen Sportbund, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch das Bürgermeisteramt festgestellt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 1/3 des zuschussfähigen Aufwandes, wobei der Gesamtzuschussbetrag für einen Verein innerhalb von 5 Jahren höchstens 75.000 Euro betragen darf.

Als angemessene Eigenleistung hat der Verein mindestens einen Betrag in Höhe des beantragten Zuschusses zu erbringen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan (Ziffer 1.1) bis zu 70 % nach dem Baufortschritt.

Der Rest von 30 % wird nach Vorlage der Unterlagen ausbezahlt.

2.4.8.2 Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse

Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse werden nur gewährt, wenn die Unterhaltung und Pflege durch den Verein erfolgt.

Die Gemeinde ist berechtigt, Angaben über die maßgeblichen Flächen nachzuprüfen.

Gewährt werden jährlich für jeden Quadratmeter sportlich nutzbare Fläche:

- Außensportanlagen 0,25 Euro

Mit diesem Betrag sind auch die Unterhaltungskosten für Umkleieräume, Dusch- und Waschräume, Toiletten usw. der Außensportanlagen abgegolten.

- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume u. dergl. 2,50 Euro

Mit diesem Betrag sind auch die Unterhaltungskosten für Umkleieräume, Dusch- und Waschräume, Toiletten usw. der Außensportanlagen abgegolten.

- Sondersportanlagen

Reitplatz*	0,10 Euro
Reithalle (reine Sportfläche)*	0,50 Euro
Schießsportanlagen	1,00 Euro
Kegelbahnen*	1,00 Euro

Besondere Unterhaltungs- oder Reparaturzuschüsse werden nicht mehr gewährt.

* Bei der Bemessung des Zuschussbetrages je m² wurde berücksichtigt, dass die Anlagen zum Teil durch kostendeckende Entgelte betrieben werden.

3. Musik-, Gesang- und sozial- kulturelle Vereine

3.1 Allgemeines

Unterstützungen und Hilfen durch die Gemeinde setzen voraus, daß der Verein durch seine Arbeit einen Beitrag zum allgemeinen Kultur- und Vereinsleben der Gemeinde leistet. Der Nachweis hierfür gilt als erbracht, wenn der Verein jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Vereinszwecks durchführt.

Die geförderten Vereine sollen auf Wunsch auch bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitwirken.

3.3 Finanzielle Förderung

3.3.1 Grundförderung

Alle anerkannten Musik-, Gesang- und sozial- kulturelle Vereine erhalten einen jährlichen Grundförderbetrag, der sich aus den Mitgliederzahlen ergibt. Mit diesem Förderbetrag sollen die Aufwendungen für die organisatorischen Grundleistungen unterstützt werden.

Zur Ermittlung der Förderbeträge sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen. Dies soll anhand eines Vordrucks geschehen, der den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.

Grundförderung:

bis	50 Mitglieder	90 Euro
51 bis	200 Mitglieder	135 Euro
201 bis	350 Mitglieder	225 Euro
ab	351 Mitglieder	360 Euro

Gesangvereine erhalten für Ihre jährlichen Auftritte zusätzlich eine Aufwandspauschale i. H. v. 150 Euro

3.3.2 Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Jugendförderungsbeitrag als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss bemißt sich nach der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren und beträgt 3,25 Euro je jugendliches Mitglied.

3.3.3 Besondere Zuschüsse

Wirken Musikkapellen, Orchester, Spielmannszüge oder dergl. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen mit, ohne daß die Gemeinde zur Zahlung einer Vergütung oder eines Entgelts verpflichtet ist, erhalten diese einen besonderen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt bei

- mindestens dreimaligem Mitwirken an einer Veranstaltung 375,00 Euro
- mindestens fünfmaligem Mitwirken an einer Veranstaltung oder dreimaligem Mitwirken an einem abendfüllenden Programm 750,00 Euro

3.3.4 Errichtung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Anlagen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen benötigen, für die Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege vereinseigener Anlagen auf Antrag Investitions- bzw. Unterhaltungszuschüsse.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.8 müssen sinngemäß vorliegen.

3.3.4.1 Investitionszuschüsse

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.8.1 müssen sinngemäß vorliegen.

3.3.4.2 Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse

- Kleintierzuchtanlage für jeden Quadratmeter anrechenbare Fläche 1,00 Euro (Ausstellungshalle)
- Vogelschutzanlage für jeden Quadratmeter anrechenbare Fläche 0,13 Euro (Feuchtbiotop)

4. Sonstige Gruppierungen

4.1 Allgemeines

Zu den sonstigen Gruppierungen im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Gruppierungen, die nicht die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins besitzen (gem. § 21 BGB), jedoch einen vergleichbaren Beitrag zur gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung leisten. Maßstab hierfür ist die Erfüllung der unter Punkt 1.1 dargelegten Funktionen.

Die Ziffer 3.1 gilt entsprechend.

Unter die Förderung „Sonstige Gruppierungen“ fallen derzeit:

- Evangelischer Posaunenchor
- Evangelischer Kirchenchor
- Gospelchor der evang. Kirche
- Katholischer Kirchenchor
- Seniorenkapelle
- Seniorensingkreis

Über die zukünftige Aufnahme weiterer Gruppierungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

4.2 Überlassung von Räumen

Gemeindeeigene Räume werden, soweit verfügbar, den Vereinen bei nachgewiesenem Bedarf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen überlassen.

4.3 Finanzielle Förderung

4.3.1 Grundförderung

Die sonstigen Gruppierungen erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Aufwendungen eine feststehenden Grundbetrag, der sich wie folgt bemißt:

• Evangelischer Posaunenchor	340 Euro
• Evangelischer Kirchenchor	135 Euro
• Gospelchor der evang. Kirche	90 Euro
• Katholischer Kirchenchor	135 Euro
• Seniorensingkreis	135 Euro

4.3.2 Besondere Zuschüsse

Punkt 3.3.3 gilt entsprechend

5. Gemeinsame Fördertatbestände

5.1 Vereinsjubiläen

Den anerkannten Vereinen wird aus Anlaß langjährigen Bestehens, erstmals nach 25 Jahren, anschließend jeweils nach weiteren 25 Jahren, eine Jubiläumsgabe gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt jeweils das fünffache der Jubiläumszahl.

Außerhalb des 25-Jahre-Rhythmus wird bei runden Jubiläen, sofern offizielle Feierlichkeiten stattfinden, ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

5.2 Ehrengaben, Ehrenpreise

Den anerkannten Vereinen können auf Antrag zu besonderen Veranstaltungen Ehrengaben und Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Übergabetermin zu stellen.

Ehrengaben und Ehrenpreise für regelmäßig abgehaltene Veranstaltungen (Ortsmeisterschaften, Turniere, Pokalkämpfe) werden nicht gewährt. Sie gelten mit den laufenden Zuschüssen als abgegolten.

5.3 Repräsentation

Für sämtliche Repräsentationsangelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig. Eine Delegation ist möglich.

5.4 Bürgschaftsübernahme

Neben oder anstelle von Zuschüssen kann die Gemeinde im Einzelfall die Bürgschaft für Darlehen und Zwischenfinanzierungen übernehmen. Einem Antrag auf Bürgschaftsübernahme sind alle zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendigen Angaben und Unterlagen beizufügen.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2003 außer Kraft.

Heddesheim, den 19.12.2013

Michael Kessler
-Bürgermeister-

Anlage zu den Richtlinien für die Förderung von Vereinen
durch die Gemeinde Heddesheim

Die Unterhaltungs- und Pflegezuschüsse betragen:

Zu 2.4.8.2 Turn- und Sportvereine

ATB

Kegelbahn	469 qm x 1,00 Euro =	469,00 Euro
Gymnastikraum	108 qm x 2,50 Euro =	<u>270,00 Euro</u>
		739,00 Euro

Turngemeinde

Gymnastikraum	157 qm x 2,50 Euro =	392,50 Euro
---------------	----------------------	-------------

Pferdezuchtverein

1. Reithalle	1.014 qm	
2. Reithalle	<u>890 qm</u>	
	1.904 qm x 0,50 Euro =	952,00 Euro
Reitplatz	9.600 qm x 0,10 Euro =	<u>960,00 Euro</u>
		1.912,00 Euro

Schützengesellschaft

Schießbahn		
Pistolen	229 qm	
Schießbahn		
Kleinkaliber	347 qm	
Schießbahn		
Luftgewehr	<u>184 qm</u>	
	760 qm x 1,00 Euro =	760,00 Euro

Tennisclub

1. Tennisplatz	2.793 qm	
2. Tennisplatz	2.157 qm	
3. Tennisplatz	<u>3.003 qm</u>	
	7.953 qm x 0,25 Euro =	1.988,25 Euro

Zu 3.3.5.2 Musik-, Gesang- sowie sozial – kulturelle Vereine

Kleintierzuchtverein

Ausstellungshalle	189 qm x 1,00 Euro =	189,00 Euro
-------------------	----------------------	-------------

Verein der Vogelfreunde

Feuchtbiotop	12.000 qm x 0,13 Euro =	1.560,00 Euro
--------------	-------------------------	---------------

Heddesheimer Hundeverein e.V.

Grundstücksfläche	6.128 qm x 0,13 Euro =	796,64 Euro
-------------------	------------------------	-------------